**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Diftritt Bichten feig.

- 1. 3. Bolt , Regierungeftatthalter in St. Gallen.
- 2. Steger, Cant. Richter, von Lichtensteig.
- 3. Silpertshaufen, Diftrittefatthalter, v. Wattmyl.

### Diffrift Appengett.

- 1. Altlandammann herriche, von Schwande.
- 2. Diffrietoftatthalter Rruin, von Appengell.
- 3. Senator Mittelholger, von dito.

### Diftrift Teuffen.

- 1. Alttiftriftestatthalter Tobler , vom Speicher.
- 2. Cant. Richter Spieg , von Teuffen.
- 3. Altlandstatthalter Rechsteiner , vom Speicher.
- 4. Diftr. Richter Baldburger, von hundweil.

#### Diftrift Goffau.

- 1. Boffart, Altpfalgrath, gewesener Secretair in ber Administration.
- 1. Schafhauser , Prafid. ber Munig. in Answyl.

#### Diftrift Berifau.

- 1. Preifig , Bice . Prafib. ber Dun. in Berifaut.
- 2. Altlandammann Schmied, von Urnafchen.
- 3. Altlandmajor Merg, von Berifau.

The Real

### Diffritt St. Gatlen.

- 1. Steinlin, Draf. der Gem. Ram, St. Gallen.
- 2. Cant. Richter Muller, von St. Georgen.
- 3. Walder, ebem. Aoministrator, v. St. Gallen. (ausgeschlagen.)

# Gesetzgebender Rath, 2. Junt.

(Beschluß des Botschaft an den Bolly. Rath, bas Rech.

Er will Sie daher einkaden, eine solche Wahl mit Beforderung vorzunehmen, und ihm davon längstens in Zeit von 8 bis 10 Tagen Bekanntschaft zu geben. Zugleich dann belieben Sie dieser Commission, zu Berrichtung ihrer wichtigen Arbeiten, alls von Ihnen abhangende Mittel au die Hand zu geben, insbesondere aber allen Behörden und Beantten, an welche ste sich wenden möchte, die Weisung zu ertheilen, sie nicht nur anzuerkennen, sondern ihr auch allen möglichen Vorsschub zu leisten.

Die Finanzcommifion erffattet folgenden Bericht, def. fen Antrag angenommen wird ;

Burger Gesetgeber! Sie haben unter dem 16. Map Ihrer Finang Commission Die Bittschrift des B. Gaes tano Perucco di Castillo im Distritt Mendriffo, C. Lauis, ine Untersuchung und Berichterstartung überwiesen. Ihre Commission hat die Vetition nebst bengelegten Copia der Instrumenten gepruft und befunden: dag obwohlen es unbillig und auch hart ift, daß der Petent Perucco feine im Jahr 1764 um den Werth von 5770 & Bal. di Mis land erfauftel Grundstucke, im Jahr 1777 einem gewiffen B. Paolo Tamante von Mendriffo um 130 &. als ewis gen Livello Emphiteuri oder Grundzing übergeben, und nach dem Gefet über den Lostauf der Bodenginfe fich mit der Summe von 2600 g. muf lostaufen laffen, mo er circa 3/5 von feinem Capital verliert — bennoch Thre Commission Ihnen anrathen muß, in das Begehren des B. Perucco nicht einzutretten, ba das Gefet über ben Loskauf der Bodenzinse für alle Bürger Helvetiens gleich ist gemacht worden, und glaublich noch viele andere so wohl als der Petent , darunter Berluft leiden maffen.

Das Gutachten ber Munizipalitats. Commission über bie Erhebungsart ber Gemeindsteuren wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. den Gesetworf. S. 3 19).

Das Gutachten der Finang Commission über Natisicastion der Verkäuse der Schlosiguter von Stäffis und Fond wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das. S. 319).

Auf den Antrag ber Petitionen. Commission wird bad wiederholte Begehren der Bittwe Rougemont geb. Sums von Chateau d'Oex um Legitimation ihres ausser der Etze erzeugten Kindes, an die Civilgesetz Commission gewieserz.

Die Saalinspectoren übergeben ihre Rechnungen für die 3 erften Monate Dieses Jahrs, die an die Finange Commission gewiesen werden.

Genhard erhalt für 6 Tage und Fifcher für 3 Wochen Urlaub.

Am 3. und 4. Juni maren feine Gigungen.

## Gesetgebender Rath, 5. Juni. Prafident: Mittelholzer.

Die Commission ju Entwerfung organischer Gefeter für die Constitution, legt einen erften Gesethorschlag vor; der einsweilen nicht bekannt gemacht werden folli-

Die Civilgesetzgebungs. Commission erstatter über bem Streit der Gemeinde Goblicon einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird.

B Bolly. Rathe! Sie haben bem B. R. am 29. April legthin bas Unfuchen ber hinterlaffenen Kinder bes Alts landvogt Jof. Guri von Colothurn, ihre wegen Berthei. lung ber elterlichen Berlaffenschaft und wegen ber barinn enthaltenen Fibeicommifguter getroffene Verfomnis gn bifiatigen, jugefchift und scheinen nach Inhalt Three Bots schaft eine Entscheidung zu erwarten in wie weit folche Romilienvertrage einer bobern Beftatigung bedurfen ? Der gefengebende Rath haltet bafur, daß Die eingeschifte Bertomnis vor allem aus, ba Baifen barunter begriffen find, bon dem betreffenden Diftriftegericht als Baifenrichter bestätiget werden muffe, und bag wegen bem baben enthaltnen Fideicommiß, auch die Ratification beb ber hobern Beborde und zwar namentlich ben dem gefetgebenden Rath nachgefucht werden muffe, wofür aber querft Die Ratification des Diftriftsgerichts und bann Die Ginficht Des Fideicommiginftruments erforderlich ift.

Das Gutachten ber Finanzcommission über das Rechnungewesen wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 329).

In die ausserordentliche Commission ju Beforderung ber Staatsrechnungen werden hierauf durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt die BB. Pellistund Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an bie Unter-

B. Gesetzeber! Durch Ihre Botschaft vom 3. April foderten Sie den Bollz. Rath auf, über die verlangte Trennung der Gemeinde Enetburgen von der Pfarrey Buchs, Cant. Waldstätten, vorerst diejenigen Berichte einzuziehen, welche Sie nothig fanden, und dann Ihnen einen zwetmässigen Vorschlag zu thun. Nachdem der Bollz. Rath sich Ihres erstern Austrags entledigt hat, nimmt er keinen Anstand auch dem zwenten durch gegen- wärtige Botschaft nach Vermögen Genüge zu leisten.

L. Unter der Auflicht eines Mitglieds der Berwaltungskammer des Cantons Waldfratten und in Bensenn bender Parthenen, ward durch zwen bauverständige Manner (den BB. Straßinspector Muller und Baumeister Singer) nicht nur das von den BB. Schmid und Burisch ert angegebene Lokale, sondern die ganze dortige Gegend genau untersucht, um zu wissen, ob daseibst eine Kirche sicher und vernünftiger Beise erbaut werden köfie, und zugleich der hier bengesügte Grundrif verfertigt, welcher bende Gemeinden in sich begreift, und aus dem sich der ganze Unstand sehr leicht beurtheilen läft.

Das von den vier obgemeldten Bauverftandigen anges gebene Terrain bep ber Gagmuble zwischen Buchs und

Enetburgen, ift nach aller Musfage gur Erbauung einer Pfarrfirche feft genug, um vermittelft ber Erbohung bes daben anzulegenden Frenthofes die Rirche felbit ju fichern. Allein ba bas junachft norbenflieffende Hamaffer bren Schuh hoher ale ber jum Kirchenbau bestimmte Bo. ben liegt, und hingegen biefer nur funf Schub uber ben naben Balbftatter-Gee erhaben ift; fo tonnte ed' fich nicht felten ereignen, daß bie Rirche von allen Geis ten mit Waffer umgeben und unzugänglich mare: folge lich durfte der Bougichungsrath nie jur Erbauung einer Rirche dafelbft rathen. Auch will diefes Auskunftsmittel feinem von benden Theilen gefallen, weil damit meder ben Buchfern entfprochen, noch ben Enetburgern viel ge. holfen ift, und weil die Erbauung felbft bober ju fteben tame, als die Biederherftellung der abgebrannten Rirche tu Buche und die nothigen Reparaturen an ber Rapelle su Gt. Anconius, jufammen toften werben. Da nun die Mauern der eingeafcherten Mutterfirche noch gut, und ien Fall der Trennung für Buchs allein geraumig genug find, und bingegen auf ben gall, baß Die Trennung nicht Statt fande, erweitert werden muffe ten; da ferner Die St. Antonius-Rapelle fur Burgen hinlanglichen Raum enthalten mag, und bie Berfes jung der neuen Pfarrfirche nicht nur einen ungleich groffern Aufwand, als die durch die Trennung nothig werdenden Bauten und Reparaturen erfordert, fondern weder der einen noch der andern Gemeinde gefallig und entsprechend ift, und das dazu ausgezeichnete Mittelort ben anhaltendem Regen unter Baffer gefest werden fann ; fo fieht fich der Bollgiebungerath genothigt. Ihnen, B. Gefengeber, folgenden gedoppelten Borfchlag ju madjen, wovon jeder in feiner Art, vorzüglich aber ber erfte bem 3met, ben Gie fo beutlich porgezeichnet haben, hinlanglich zu entsprechen scheint.

## II. Der erfte Borfchlag ift folgender :

- i) Ueberfegung ber Raplanen.
  - a: Die dermalige Raplanen ben ber Kirche zu Buchs wird auf St. Anton übersezt, während dem die Pfarren und helferen in Buchs bleiben.
  - b. Das Collaturrecht der Kaplanen wird ausschlief. lich von den Pfarrgenoffen am Burgen ausgeubt.
- C. Das Pfrundvermogen wird gleichfalls von benfelben glein abnimiftrirt.
- d. Burgen foff fein Pfrundhaus aus fich allein erbauen und unterhalten, weil die Pfrunde ausfchlieflich au ihrer Bequemlichteir bient.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufferi.

Frentag, den 24 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Thermidor IX.

## Gefetgebender Rath, 5. Funi. (Fortfesung.)

(Beschluß ber Botichaft bes Bolly. Raths, bie Trennung ber Gemeinde Enetburgen von der Pfarren Buchs betreffend.)

- e. Die Pfarrkirche zu Buchs wird fest und in Zukunft nach dem bisherigen Verhaltniffe gemeinschaftlich bergestellt und unterhalten; eben so das Pfarrhaus und die helferen. Aber die von Buchs behalten ihre Kirchenguter allein, und üben auch das Collaturrecht ohne die von Burgen aus.
- 2) Erhebung der Kaplanen in ein Beneficium Curatum.
  - f. Der Raplan zu St. Anton wird unter der Oberaussicht des Pfarrers von Buchs in der Gemeinde Burgen die Scelsorge üben, in Predigen, Christenlehre, vor. und nachmittägigem Gottestienste, und in Versehung der Kranken, wie dieß in den übrigen Filfalen im Distrift geübt wird.

g. Die Taufe und Beerdigung aber wird nur in ber Pfarrkirche gu Buche vor fich geben konnen.

- h. An den sogenannten hoben Festen wird ber Kaplan an den gottesdienstlichen Verrichtungen in der Mutterkirche zu Buchs Untheil nehmen; vorsher aber sedesmal in seinem Kirchsprengel den Gottesdienst also halten, daß seine Leute demsel, ben bequem benwohnen können.
- 3) Bereinigung der Fonds von St. Jost mit der Kirche von St. Anton.
  - i. Das ganze Stiftungsvermogen von der Kapelle St. Jost wird der Kirche von St. Anton eins verleibt, und
  - k. ausschlieflich von ben Gemeindsbewohnern von

Burgen verwaltet, um barans die Banfichkeiten und Ausgaben bemeldter Rirche zu bestreiten.

So wurden 1) die von Burgen der Beschwerden des weitern Kirchgangs überhoben, und hatten ihren eigenen Seelsorger, ohne daß 2) eine schwierige Theilung der Kirchenguter nothig wurde, welche große Streitigkeiten zu veranlassen droht; 3) das Verhältniß zwischen denen von Buchs, Burgen und Beckenried zur Kirche in Buchs wurde nicht gestört, sondern bliebe durchaus das Gleiche; 4) dafür aber trügen die von Burgen nach Proportion der Berölkerung zur Erbanung der Kirche in Buchs ben, die auf den alten Mauern aufgeführt werden foll.

Es scheint auf diesem Wege konnten alle Anstande am leichtesten gehoben werden. Allein die Berwaltungskammer des Cant. Waldstätten, welcher dies Projekt zur vorläufigen Beurtheilung vorgelegt ward, glaubt, daß die Gemeinde Bürgen ben Errichtung eines beneficie curati auf obige Art gröffere Unkosten zu bestreiten haben dürfte, als eine gänzliche Trennung von ihnen vielleicht erheisschen würde, und daß sie dadurch gleichwohl den Besschwerden eines weiten Kirchgangs nicht ganz enthosben wäre.

Finden nun auch Sie es rathsam, B. Gesetzeber, eine völlige Trennung zu veranstalten; so glaubt der Vollz. Rath, daß der bepliegende zte Vorschlag, welchen das Schreiben der Verwaltungskammer von Waldstätten, datirt vom 13. März, aussührlich enthält, Ihnen sehr dieulich senn werde, besonders da er zugleich die verschiedenen Kirchensonds im Kurzen (weitzläusiger aber in den Belegen) auszählt. Ihre Einsichten werden nun entscheiden, welches von bezoen die zweizmässigste Versügung son dürste, die Translation der Kaplanen und Erhebung derselben zum Benesicium Curatum, oder eine völlige Trennung.

Der Bolly. Rath glaubt, Ihnen durch die mittommen-

ben Schriften biejenigen Data an die hand ju geben, welche ju einer grundlichen Entscheidung nothig find.

Die Betitionen. Commiffion berichtet über folgenden Gegenffand:

Die Munizipalität der Stadtgemeinde Basel stellt die Nothwendigkeit dar, ben Entwerfung der organischen Gesetze über die kunftigen Wahlausschüsse der Munizipalitäten, auf das Verhältnis der Verölkerung und den Steuerbentrag Ruksicht zu nehmen. Die Petitionen-Commission trägt an, diese Zuschrift der zu Entwerfung der organischen Gesetze niedergesezten Commission zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Eriminalgesetzebunge Commission gewiesen.

B. Gesetgeber! Der Vollz. Rath widmete dem Geseigesvorschlag vom 18. Man über die Abanderung des g. 184 des peinlichen Gesetzbuches jene Ausmerksamkeit, die die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfodert.

Er glaubt Ihnen B. G. ben diesem Anlag iene Bemerkungen über bas peinliche Gesethuch selbst machen zu muffen, die die Erfahrung ihm aufdekte.

Die wefentlichften Schler beffelben befteben barinn, daß es die Sandlungen oft nicht mit ber Genaufgfeit bezeichnet, die erfodert wird, um fie ju Berbrechen gu qualificiren; fast überall auch die Abstuffungen berfeiben nicht mit der Bollftandigfeit entwickelt, die den Richter in der Anwendung auf gegebene Falle, richtig leiten tonnte. Die Abschnitte des erften Titels des zten Theile And faft burchaus unvollftandig. Ein ater gehler beficht barin, daß das Berhaitnig der Strafen ju den Berbrechen unter fich und nach ihrer relativen Wichtigfeit zur öffentlichen und Privatficherheit nicht gehörig bestint wurde ; fondern daß vielmehr gleichartige Berbrechen classificirt und Das Berhaltnif dann in der Abstuffung Diefer gleichartigen Berbrechen ohne Rutficht auf andere - feftgefest ju fenn scheint. Die Vergleichung der Strafen, fo g. B. auf Berwundungen gefest find, mit jenen, die das Etgenthum betreffen, bieten einen frappanten Contraft an.

Die Anwendung dieses peinlichen Gesetzuchs endlich veranlast die grösten Ungleichheiten in der Beurtheilung der Verbrechen, weil es eine Eriminal Procedur-Form voraussett, die in die helvetische Gesetzgebung noch nicht eingeführt ist, und durch die der Grad des Vergehens bestimmt werden kann. Das Gesetz vom 27. Jen. 1800 suchte freulich diesem Fehler abzuhelsen, aber es ist nicht hinreichend, da der Richter ungeachtet der entschuldigens den Umstände, die ihn bestimmen könnten, ein Vergeshen auf dem Wege der correctionellen Polizen zu bestras

fen, genothigt ift, baffelbe nach Anweisung bes peinlichen Gesehnches zu behandeln, wo aber immer noch in diesen Fällen die niedrigste Strafe, mit welcher es belegt wird, ausser dem Berhaltniß des Vergehens liegt.

Ihr Gefetzesvorschlag nimmt wirklich schon B. G. auf einen dieser angeführten Fehler Rutsicht. Er giebt eine gröffere Garantie dem Eigenthum, welches der öffentlichen Trène ausgesett ift, und in helvetien um so mehr den Schuz der Regierung bedarf, da diese Gegenstände einen der wesentlichsten Zweige des Privateigenthums und des darauf berufenden Wohlstands ausmachen.

Der Bollz. Nath bemerkt in bem § 2. einzig, daß bas Wort Kalbeten einer Erklarung bedarf, ba es nicht in ganz Helvetien bekannt senn dorfte.

Da er Sie dann B. G. einladet, diesen Gesetzesvorschlag als Gesetz anzunehmen, so zweiselt er auch nicht, daß Sie nicht fortsahren werden, bas peinliche Gesetzbuch in seinen übrigen Theilen zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finang. Commission gewiesen.

B. Gesetzeber! Zufolge Ihrer Einladungen vom 7. Merz und 15. April übersendet Ihnen hieben der Bollz. Nath den verlangten Entwurf über die Vertheilung der Aument zu Oberrifferswol Distr. Metmenstetten, samt den dazu gehörigen Schriften, unter der einzigen Vemerstung, daß es hier nicht um eine unbedingte Vertheilung zum Eigenthum zu ihnn sen, und folglich über diesen Gegenstand nach dem Gesetze vom 4. May 1799 versügt werden könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen urd der verlangte Eredit hierauf bewilligt.

B. Gesetzeber! Der Eredit von 50,000 Fr. welchen Sie dem Finanzministerium unterm 2. Merz lezthin eröffneten, ist erschöpft und die Bedürfnisse der versschiedenen Verwaltungskammern, welche dieses Miniskerium zu bestreiten hat, sodern neue beträchtliche Mittel. Der Vollz. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Finanzministerium einen neuen Eredit von 50,000 Fr. zu beswilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-

B. Gesetzeber! Die Burger Ropp und Mithastes, Schiffente zu Romanshorn Canton Thurgau, wunschten ein ben diesem Ort nachst am See gelegenes Stut Boden von 540 Schuh lang und 15 Schuh breit, so zu der Nationaldomaine Romanshorn gehört, in billigem Anschlagt käuslich an sich bringen zu können.

Sie glauben um befto eber einen gunftigen Entfcheid

ju erhalten, als dieses Land vermittelst seiner Lage einen rauhen Grasdoben darbietet, der keinen Ertrag abwirft und ihnen einzig fur das Aus. und Einladen der Schiffe einigen Bortheil gewährt.

Die Verwaltungskammer, indem fie diese Aussage bekräftigt, führt noch die Bemerkung an, daß schon A. 1799 ben gleichem Ansuchen dieser Schisseute, der Verkauf dieses unnüsdaren Platzes, der ben Verpachtung der Romanshornerbesitzung in keinen Werth gebracht werden konnte, für zuträglich erachtet, aber in der Aussührung durch das Eindringen der seindlichen Armeen behindert ward.

Wir nehmen keinen Anstand, Ihnen B. G. auf bas Gutachten unsere Finanzministers ben Verkauf dieses unbedeutenden Gegenstandes vorzutragen und daben rütssichtlich seines geringen Werthes, der noch getreu aufgenommener Schatzung höchstens auf 80 Fr. gewürdigt wird, und also die gesezliche Steigerung nicht ertragen mag, noch mehr aber, weil die Ueberlassung zu Bestörderung der Schiffarth abzielt, auf den Verkauf diesses Stüt Vodens an die VV. Ropp und Mithaste von Romanshorn um obgedachten Schatzungspreis anzurathen, dessen Erlöß nachher an die currenten Schulden zu verwenden wäre.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang. Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hieben die Staatsrechnungen vom Jahre 1798 und ladet Sie ein, dieselben zu untersuchen und — so sie richtig befunden werden, zu sanstioniren.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni. prassent: Mittelholzer.

Die Polizencommigion erstattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Eine Anzahl von 106 Burgern von Bug verlangen, daß ihnen laut dem Gesetz vom 4. May 1799, ein Theil der dortigen Gemeindguter zur Benutzung überlassen werde. Bis iezt haben sie aber, verschies dener von ihnen gethaner Schritte ungeachtet, noch nicht zu ihrem Zwecke gelangen konnen. Sie beschweren sich von daher ben Ihnen B. Gesetzgeber, über die Verwaltungskammer von Zug, und verlangen den Entscheid von weniger nicht als 7 auf die Benutzung und Ueberlassung der dortigen Gemeinguter sich beziehenden Fragen, nebst noch einer achten, welche die Wahl der Gemeindsverzwalter betrifft.

Obschon ihre mit vielen Benlagen [ die numerirten gehen bis Nr. 38 und die litterirten bis zum Buchstaben Q. I versehene Borstellung sehr weitläufig ist; so glaubt sich doch die Polizencommission ganz kurz über deren Inshalt fassen zu können. Sie sindet nemlich nicht, daß es der Fall seyn könne, von der Gesetzgebung aus, weder die von den Petenten aufgeworfenen Specialfragen, die eine blosse Anwendung wirklich bestehender Gesetze ersodern, zu entscheiden, noch aus deren Beranlassung irzgend ein Decret oder Gesetz zu machen; sondern sie sinz det vielmehr, daß diese Sache vor die vollziehende Geswalt gehöre, es sen als höchste Administrationsbehörde, oder auch als diesenige Behörde, welche darauf zu sehen hat, daß die vorhandenen Gesetze, so wie die ergangenen Beschlüsse in Vollziehung gebracht werden.

Die Polizencommission rathet demnach an, in die Borstellung der genannten 106 Bürger von Zug nicht einzutreten; ihre Vorstellung aber an den Vollz. Rath zu überweisen, damit derselbe nach veranstalteter Berichtseinziehung darüber das angeniessene verfügen könne.

Das organische Gesetz für die Wahlen zu den Cantonaltagsatzungen wird disentirt:

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. Gefetgeber! Der Gegenstand des Gesetzvorschlags vom 20. May, über den Ihnen der Vollz. Rath sein Bersinden mittheilen soll, ist einerseits mit der politischen Lage unsers Vaterlandes und den ihr bevorstehenden Beränder rungen, anderseits mit dem neuen Austagenspstem, in einer so nahen Beziehung, daß ben dessen Beurtheilung weder die eine noch das andere aus den Augen verloren werden darf.

Durch den Borschlag wird im Allgemeinen die Lod. täusichkeit der Zehnden erklärt, die Schatzungsart ihres diesiabrigen Ertrags bestimmt, und beffen Entrichtung auf bas Ende des laufenden Jahres verordnet. Bor wenigen Tagen aber haben Sie die vorläufige Unnahme einer Verfaffung beschloffen, wodurch der Zehnden als Cantonseigenthum anerkannt und die Berfügung über denfelben den funftigen Cantoneverwaltungen überfaffen wird. Wenn nun die eigentliche Bollziehung bes pouliegenden Gesetzes in einen Zeitpunkt fallt, wo biefe Berwatturgen bereits in voller Thatigfeit fenn werden, fo scheint daffelbe weder auf die Befugnig der gegenwarte gen Gefetzebung noch auf die Erreichung des beabsichs tigten Zweckes berechnet. Immer wird es von den Cantonsadministrationen abhangen, ob fie Ihre Beffinmungen über diefen Gegenstand genehmigen oder anders

modificiren, oder ganz verschiedene an deren Stelle setzen werden. Eben dieß wurde auch mit dem im Borschlage angefündigten Loskaufungegesetze und zwar in einem noch weit flärkern Grade der Fall senn.

Da diefe Lage der Dinge Ihrer Aufmertfamteit B. G. ummöglich entgangen fenn tann, fo haben Gie durch Ihre Berfügung ohne Zweifel die biediabrige Zehntenbezie. bung nicht fowohl felbst anordnen, als vielmehr nur porbereiten und ben funftigen Cantonsvermaltungen erleichtern wollen. Bielleicht haben Sie beforgt, bag biefe Beborden fich nicht getrauen murden, den Anfang ihrer Berrichtungen burch eine wenig populare Magregel gu bezeichnen, wenn fie den Weg dazu nicht schon von ihnen angebabnt fanden. Da aber Durch Die neue Berfaffung nicht allem der Grundfat der Zehndenentrichtung aufgefelt, fondern fogar die Berwendung ihres Ertrags ange. geben werden foll, fo durfte jede weitere Rurforge menigftens von biefer Geite entbehrlich finn. Gin wichtis gerer Bestimmungsgrund bingegen fcheint von ber gleich ben der Erndte gu veranstaltenden Schatung, dem eingigen Dispositive Des Gesetzes, beifen Bollgiehung ber gegenwärtigen Regierung noch auffallen tann, berges nommen. Allein follte biefelbe, wenn es einft um bie wirkliche Begiebung zu thun fenn wird, nicht auf irgend eine andere Beife, fen es durch Berechnung des Durchschnittsertrags einer gemiffen Reihe von Jahren oder durch einen bom Grundwerthe der ginspflichtigen Guter bergeholten Maffab erfest werden fonnen? Gollte es dann wirklich zwekmäffig fenn, ben der allgemeinen Er-Schopfung ber offentlichen Gulfequellen, eine mit betracht. lichen Untoften verbundene Schapung borgunehmen, in ber Ungewifheit, ob diefelbe einft ber Beziehung werde sum Grund gelegt werden? und follte ber allfällig bavon ju machende Gebrauch gegen die unverkennbar nachtheiligen Kolgen diefer Magregel je konnen in Unschlag kommen?

und diese Folgen B. G. sind sowohl für die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Ordnung, so lange ihre Dauer erfoderlich ift, als für den Uebergang zu einem definitiven Bustande entscheidend. Ben dem täglichen Anwachsen der Staatsschulden und dem überhandnehmenden Drange ber defentlichen Bedürsniffe, beruht alle hoffnung denselben begegnen zu können, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der strengen Vollziehung des Aussagengesetzes, ganz besonders aber auf der Erhebung der durch dasselbe bestimmten Grundsteuer. Ben einer nahe bevorstehenden politischen Umanderung mußte die-

felbe nothwendiger Beife auf Sinderniffe floffen, Die fie im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht angetroffen batte, Die aber um fo viel größer find, je mehr fich diefe Um. anderung gerade auf den okonomischen Theil der Staate. verwaltung bezieht. Indeffen hoft der Bolly. Rath den Biberfiand, ju meldem irrige Erwartungen etwa auf. muntern mogen, burch Ernft und nachdruf ju über. winden, wahrend dem er jugleich nichts unversucht laffen wird, um die übrigen in der Ausführungeart des Abgabenfoftems, jum Borfchein tommenden Schwierig. keiten zu beseitigen. Sobald aber die Bekannemachung des vorliegenden Gefetzes mit der Bollziehung des erftern jufammentreffen follte, fieht er mit Bewigheit voraus, daß alle feine Bemuhungen vergeblich feyn, daß bie Unftalten für die Behndenentrichtung, das Lofungezeichen gur allgemeinen Bermeigerung ber Grundfleuerabgaben und die gangliche Entbloffung ber offentlichen Sulfe. quellen, gerade in bem Augenblicke, mo die Regierung ihrer mehr wie jemals bedarf, jum einzigen Resultate haben wurden.

Allein auch unabhängig von bem Finangguffande ber Republit, Scheint der Augenblit, in bem fich eine neue Ordnung ber Dinge vorbereitet, fur Die Behandlung einer fo viele Intereffen berührenden und durch die erften Mistritte for schwierig gewordenen Frage, eben nicht am gluflichften gewählt zu fenn. Wenn gu ben mancherlen Gabrungestoffen, Deren Ausstreuung Der gegen. wartige Zeitpunkt bennahe unvermeidlich macht, noch Diefer neue bingutommen follte, fo burfte es dem Parthengeist um fo viel leichter werden, das Bolt auf Frewege zu führen und felbst auf die bevorstehenden Staats. einrichtungen feinen verderblichen Ginfluß auszuüben. Wenigstens ift die Beforgnif nicht unbegrundet, baf tie Erregung ber allgemeinen Aufmerksamkeit auf ben vorliegenden Gegenstand, den von den Bolksbeamten abhangenden Bahlen, in mehr als einem Cantone eine Richtung geben konnte, beren Folgen bem Zwecke bes Befetes eben fo fchadlich als unlauter ihre Quellen fenn murden.

Wenn es dem Vollz. Nath gelungen senn sollte, 360 nen B. G. seine Ueberzeugung mitzutheilen, so hoft er, daß sie nicht allein den Vorschlag vom 20. Man zurüsnehmen, sondern überhaupt die Bestimmungen, die den Inhalt desselben ausmachen, den durch die neue Verfassung einzuseizenden Vehörden überlassen merden.

(Die Fortfetung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Samftag , ben 25 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den f Thermidor IX.

Gefetgebender Rath; 6. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommiffion erstattet folgenden Bericht, beffen Behandlung vertaget wird :

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag zufolge hat Ihre ftaatswirthschaftliche Commission bas Besinden des Vollziehungsraths über Ihren Gesexesvorschlag vom 20 May. den Grundsat des Lostaufs der Zehnden sowohl als die wirkliche Bezugsweise der diesiährigen Zehndgefälle betreffend, in sorgfältige Ueberlegung genommen, und beeilet sich, ihre unverholenen Gedanken darüber, nebst ihrem unvorgreistichen Antrage, Ihnen, B. Gesetzgeber, hiemit kürzlich darzulegen.

Ihre staatswirthschaftliche Commission will hier keinen derjenigen Grunde wiederholen, mit welchen dieselbe sels ner Zeit ihre Unsicht eines so wichtigen Gegenstands, theils schriftlich, theils von Mund aus, nach ihrer reinsten Ueberzeugung zu unterstützen, sich für verpslichtet hielt; Gründe, die Sie selber B. G. Ihrer genauesten Prüfung unterwarfen, und endlich, alles reislich erwogen, solche bewährt genug fanden, den erwähnten Gesetzes vorschlag mit namhafter Mehrheit in dersenigen Gestalt zu belieben, in welcher er heute zum zwentenmal, mit und neben den Bemerkungen des Vollziehungsraths, Ihrer Untersuchung und endlichem Entscheid unterworfen wird.

Mit biefem Befinden des Bollziehungsraths ift Ihre fraatswirthschafiliche Commission in so weit ganz eins versianden: daß nämlich der Gegenstand jenes Gesesporsschlags mit der politischen Lage unsers Vaterlands übers haupt, und mit den nächst bevorsiehenden Verfassungs, abänderungen insbesonders in nicht unbedeutender Bestehung stehe. Allein unmöglich kann Ihre Commission den Schlissen beppfichten, welche die Votschaft des Vallziehungsraths aus dieser Beziehung zu folgern bes

liebt. Aufrichtig ju gestehen, folgern wir baraus ge-

Bir B. G. wollen benj enigen Artikeln bes Berfassung bentwurfes, welcher der bevorstehenden Nationaltagsatung vorgelegt werden soll, und worinn von den
Zehndgefällen die Nede ist, hier keinerlen eigenmächtige Deutung geben, sondern lieber den durren Buchstad derselben ins Aug sassen, zusolge welchem unter den Attributen der Kantonalgewalt, namentlich auch die Berwaltug des Zehnden mitbegriffen ist, einerund anderseits der Ketrag der Santonalzehnden zu Bestreitung des Gottesdienstes, der Entschädniffe der Geistlichen, der besondern Erziehungs, und Unterrichtsanstalten ausdrütlich angewiesen wird.

39 Benn nun, (bemerkt der Bollziehungsrath) die eigentliche Bollziehung bes vorliegenden Gesetzes in einen Zeitpunkt fällt, wo diese Berwaltungen bereits in voller Thatigkeit sein werden, so scheint und senes Gesetz weber auf die Besugnif der gegenwärtigen Gesetzebung, noch auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes bestechnet zu sein."

Uns hingegen scheint, neben der Befugnis, ben diesjährigen Zehnten zu decretiren, Ihnen B. G. geras de um der bevorstehenden Veränderun. gen willen, auch die Pflicht auserlegt zu senn, dasjenige hierüber zu verfügen, was noch Ihres Um. tes ist, und was von der gegen wärtigen Staatsverwaltung nicht länger verschoben werden kann, wenn sie sich nicht gegen die künftige sowohl, als gegen mehrere tansend helvetische Bürger verantwortlich mas chen will, denen der neue Versassungsentwurf, neben anderm, den Zehnden zu ihrer schon so lange erwarteten Entschädigung anweist.

Ungern, wir gefieben es unverholen, find wir besmes:

gen in der vorliegenden Votschaft auf die Stelle gestossen, in welcher der Bollz. Rath sich gegen Sie B. G. dahin vernehmen läßt: 30 Ohne Zweifel haben Sie durch Ihre Verfügung die diedichtige Zehndbeziehung nicht sowohl selbst verordnen, als viellnehr nur vorbereiten, und den kunftigen Kantonsverwaltungen erleichtern wollen. Vielleicht haben Sie besorgt, daß diese Behörden sich nicht getrauen würden, den Anfang ihrer Verrichtungen durch eine wenig populare Maaßregel zu bezeichnen, wenn sie den Weg vazu nicht schon von Ihnen angebahnt fänden."

Sben fo auffallend muß es B. G. wohl auch Ihnen fcheinen, wann bald bernach zwar zugegeben wird : Die Schatung wenigstens des diesiahrigen Zehndens mochte frenhich füglicher vor der Ginfammlung Der Frucht, als nach berfelben, bewertstelligt werden, und fonnte beswegen nicht wohl unter bas Dipositiv einer erft im funftigen Berbfte eintretenden Rantonsbermaltung fallen - wenn benn aber die Richtigkeit Diefer Bemerkung fofort wieder dadurch ju entfraften gefucht wird, baf es weiter heißt : , Allein follte eine folche Schatzung, wenn es einft um die wirkliche Bollziehung ju thun fen wird, nicht auf irgend eine andre Weife - fen es durch Berechnung des Durchschnitt : Ertrags einer gewiffen Reihe von Jahren, ober burch einen vom Grundwerth der zehnopflichtigen Guter hergeholten Magftab erfest werden tonnen 2. Und doch erinnern Gie Ach B. G. wie ftrenge im vergangenen Herbst es an 36. nen beurtheilt wurde, als Sie Ihrerseits es ebenfalls por moglich hielten, irgend einen aproximirenden Bleichwerth des bereits jur Scheune gebrachten Behn. bens für das Jahr 1800 beziehen zu wollen. Rach dem Ermeffen des Vollziehungerathe liegt eine zwente Saupt. fchwierigkeit irgend eines Bezugs bes diesjahrigen Behndens, oder irgend eines Begemverthe deffelben (alio wohl auch die Schwierigfeit der jenigen Beziehungs, weise, welche nun die Botschaft selber vorschlägt, nur aber ihre Unsführung einer funftigen Regierung überlaß fen mochte) in unferm, gwar frenlich ju Dedung der Be. Durfniffe des bereits verfloffenen dritten Jahres der Re. publit berechneten, aber erft noch zu vollstreckenden Auflagen . Onftem.

39. Ben dem täglichen Unwachsen der Staatsschulden, und dem überhandnehmenden Drange der öffentlichen Bedürfnisse nun (bemerkt nämlich die Botschaft) berubet alle Hoffnung, denselben begegnen zu konnen, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der ftrengen. Vollziehung dieses Gesetzet, ganz besonders

aber auf der Erhebung der durch daffelbe bestimmten Grundsteuer. "

B. G. bezutheilen wir ruhig und unbefangen diese zweite gegen unsern Gesetzvorschlag schon so häusig, auch in unser eignen Mitte erhobene Haupteinwendung, und gestehen wir einander turz und redlich: daß dieselbe von Seite des Recht & erwogen, selbst in Absicht auf die dem Staat unmittelbar gedührenden Zehndgefälle durchaus un stich hältig — aber eben so sehr: daß, zumal ben der gegenwärtigen benspiellosen Unbill der Zeiten, dieses Gefäll mit und neben einer vollen Grundsteuer von Zwey von Tausend zu erheben, so zut als un möglich sei,

Deswegen aber bekretiren wir, wie est uns als Gesetzgebern zudommt, nur was das Necht erheischt, und was wir besonders auch dem Privatzehndeigenthismer, ohne schreyende Ungerechtigkeit, nicht länger verweigern, und — wir wiederholen est — was wir gerade in unster gegenwärtigen Stellung, ohne uns verantwortlich zu machen, nicht unterlassen dürsen; hinwieder wird der Bollz. Nath allerdings am besten zu beurtheiten, und und, nach der ihm zusommenden Initiative vorzusschlagen wissen, in wie weit alsdanu eine Modisscation der promulgirten Grundseuer allerdings nothig, und, ohne für unser übriges Austagen. System davon einigen Nachtheil zu besorgen, ganz zulässig senn dürste.

In diesen Gesinnungen schlagen wir Ihnen mit wohls bedachtlicher Uebergehung der und in mehrern Aufsichten bedaurlich aufgefallenen Schlußstellen der vorliegenden Botschaft nun ohne weiteres vor: "Den Geseyesvorsschlag vom 20. Man heute zum wirklichen Geseh zu erheben."

Die Petitionen Commission berichtet über folgende Begenstande:

1. Die Munizipalität der Gemeinde Lugano in einem mit Anständigkeit und wohl abgefaßten Schreiben, macht dem gesetzgebenden Rathe eine traurige Schilderung des jesigen Bustandes der italienischen Cantone und insbessondere des Discitts und der Gemeinde Lugano, und der dren Jahre hindurch erlittenen Uebel des Ausstandes, des Kriegs, und des Mangels an allen Lebensmitteln.

In diesem Zustande des Elends erwarteten die Einswohner dieser Cantone von der Regierung mit Ungedult, die durch das Geses vom 3. August des vorigen Jahrs decretirte hulfe und Unterstützung. Anstatt dieser, wurde ein Austagenspstem bekannt gemacht, das gewiß mehr auf die dringenden Bedurfnisse des Staats, als auf die Hulfsquellen dieses Landes, noch viel weniger aber auf die

aufferordentlichen Laften, welche es gegenwartig brucken, berechnet ift.

Gie madit verschiedene Bemerkungen über bie nach. theiligen Wirkungen und Folgen Diefes Systems auf den Ackerbau, Sandel und Gewerb, und glaubt, das große Geheimnis der Staatswirthschaft bestehe darinn, daß jede Auflage, auf Die Partitular . und ortliche Ber, baltniffe bes Landes berechnet fey. Diesem zufolge erfühnet fich die Munizipalität von Lugano von Ihnen ju begehren, bag

1) Die neue Schapung ber Buter, oder Cadafter, fuspendirt, und der fchon in allen Gemeinden des Dis ftrifts vorhandene Cadafter angenommen und allen Bemeinden befohlen werde, Die neu urbar gemachten und andere bis jego ungeschaften Guter in demfelben ein-

(Die Fortsetzung folgt.) autragen;

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs - Statthalter des Cantons Waldstatten an feine Mitburger.

Balbstädter!

Roch giebt es in allen enren Bezirken Burger, Die fur Die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Ertrag ihrer Einfunfte oter ihrem Gewerbe, weder für Beftreitung ordentlicher Bedürfniffe, oder für Erleichterung auffer. ordentlicher Drangfalen, bis jest einen Pfenning dem Baterlande jum Opfer brachten.

Weber die Ueberzengung von der Roth der Schweig, weder das Gefühl eigner Pflicht, weder das Benfpiel ihe rer beffern Mitburger, weder die Barnungen ihrer Dorgesetten, weder die Langmuth der Regierung, fonnte über ihren Bucher vermogen, Die rutfianbigen Schulben an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung tann, ohne ihrem Unfeben gu vergeben, und ohne an ihre folgfamern treuern Burger berantwortlich ju werden, die Bollziehung Diefer alten Gefete nicht fanger verschieben. Gie hat daber, im Gefühl pon Pflicht und Gerechtigfeit, nach allen miflungenen Mitteln ber Gute und ber Aufmunterung unterm 25. des porigen Monate tie Entwillung bes Ernfte und ber Kraft gegen Uebelgefinnte beschloffen , Die in der falfchen Ueberzeuging vom Mangel ihrer phyfifthen Macht ihr Beil gu fuchen, geneigt ftheinen. Gie bedauert mit vaterlichem Bergen, den Ungehorfamen durch Gewalt der Baffen jur Achtung ber Wahrheit, und jur Befolgung ber Ges fete zwingen zu muffen.

In ben Begirten Garnen und Stang merden die abgedrungenen Epekutionstruppen die ersten Proben

von Belehrung und Bereinigung liefern. Von da merden fie die Steuerschuldigen von Bezirke zu Bezirke, von Ges meinde ju Gemeinde und von Saufe zu Saufe auffits chen, wo ste immer übrig bleiben, ste, die die Sprache des nahen Beniviels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Wald ftabter! Es thut mir leid, dag es, aus Vorabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu rathen ift, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widersetzichen ift Strafe fein Look.

Ingwischen foll fein Unschuldiger Darunter leiben, und um seinetwillen selbst ber Schuldige nicht über ein bestimmtes Berhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Genk ber Regierung, am schwesterlichen Bande ber Gerechtigs feit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhafte Beife aus.

Sie will, daß einerseite ber qute Burger von aller Laft , Die diefe Magregel mit fich führt , frey bleibe, und nur auf den fallen foll, der fie durch feine Biderfestich. keit erzwungen hat: und anderseits, daß den Truppens gegen die gewöhnlichen Grundfate ber Ezelution, Gold und Brod auf Rechnung bes Staats gereicht werden foll, insofern fich weder ein Individuum, oder eine Ges meinde nicht durch besondere Auftritte auch dieser befond bern Schonung unwurdig macht. Bon biefem Beifte durchdrungen ver ord ne ich;

1. Es wird in jedem Begirte eine Commission nieders gesest, die die Einquartierung der Exekutionstruppen Gie besteht aus dem Begirtsstatthalter als Borfiger, dem Bezirkseinnehmer, und bem Munigipalis tatsprafidenten und Agenten feber Gemeinde. Der Bezirköstatthalter ift das Organ, durch das die Commission mit dem fommandirenden Offizier die nothige Abrede nimt. In unvorgesehenen Fallen erfest ibn feber Agent in feiner Bemeinde.

2. Diese Commission wird durch den Begirfestatthas ter innert den erften vier und zwanzig Stunden , nach diefer erhaltenen Proflamation zusammenberuffen.

3. Die Commission wird fich durch den Begirfdeins nehmer vorlegen laffen :

- a. Ein Ramensverzeichnig aller Diftriftsburger, welche die gesetlichen Abgaben von 1798, 1799 und bie Cantonal: Rriegofteuer von 1800 ju jahlen rufffanbig find, ohne Aufschubstermine angesucht oder ers halten zu haben.
- b. Bergeichnis derer bito, die Aufschub erhalten bas ben, ohne innert bem anberaumten Termin gu sahlen.